

RS OGH 1979/9/11 4Ob377/79, 4Ob392/80, 4Ob353/81, 4Ob316/83, 4Ob14/89, 4Ob103/89, 4Ob107/90, 4Ob80/9

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.09.1979

Norm

UWG §18

Rechtssatz

Die Organe einer juristischen Person, die Leitungsaufgaben zu erfüllen haben, haften nicht nur bei unmittelbaren (aktiven) Beteiligungen an einem Wettbewerbsverstoß. Sie können auch durch Unterlassung verantwortlich werden, wenn ihnen der Wettbewerbsverstoß bekannt geworden ist und sie diesen nicht verhindert haben, obwohl sie dazu infolge ihrer Organstellung in der Lage gewesen wären.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 377/79
Entscheidungstext OGH 11.09.1979 4 Ob 377/79
Veröff: SZ 52/131 = ÖBI 1980,18
- 4 Ob 392/80
Entscheidungstext OGH 02.12.1980 4 Ob 392/80
Beisatz: Die Haftung erstreckt sich ferner auf den Fall, dass das Organ bei Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten von einem im Betrieb begangenen Wettbewerbsverstoß bei Anwendung der pflichtgemäßen Aufmerksamkeit Kenntnis haben musste. (T1)
- 4 Ob 353/81
Entscheidungstext OGH 19.05.1981 4 Ob 353/81
Beis wie T1; Beisatz: Sich über Monate erstreckende Werbekampagne. (T2); Beisatz: Pelzkollektion (T3) Veröff: ÖBI 1981,129
- 4 Ob 316/83
Entscheidungstext OGH 26.04.1983 4 Ob 316/83
Beisatz: Weltwerksgarantie für Uhren. (T4)
- 4 Ob 14/89
Entscheidungstext OGH 09.05.1989 4 Ob 14/89
Veröff: MR 1989,141
- 4 Ob 103/89

Entscheidungstext OGH 07.11.1989 4 Ob 103/89

Auch; Beis wie T1

- 4 Ob 107/90

Entscheidungstext OGH 26.06.1990 4 Ob 107/90

Beis wie T1

- 4 Ob 80/90

Entscheidungstext OGH 18.09.1990 4 Ob 80/90

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Obmann eines Vereines. (T5)

- 4 Ob 1/91

Entscheidungstext OGH 12.02.1991 4 Ob 1/91

Vgl auch; Beisatz: Hier: Konzernleitung (T6) Veröff: ÖBI 1991,101 = MR 1991,162

- 4 Ob 1046/92

Entscheidungstext OGH 29.09.1992 4 Ob 1046/92

Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Haftung der juristischen Person. (T7)

- 4 Ob 77/92

Entscheidungstext OGH 15.12.1992 4 Ob 77/92

Vgl auch; Beisatz: Die Geschäftsführer einer GmbH haften allerdings für deren Wettbewerbsverstöße nur dann, wenn sie diese selbst begangen haben, daran beteiligt waren oder - bei Begehung durch einen im Unternehmen tätigen Dritten - trotz Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes nicht dagegen eingeschritten sind. Gibt es Anhaltspunkte, die mit großer Wahrscheinlichkeit auf die Verantwortlichkeit der Geschäftsführer schließen lassen, ist es Sache der Geschäftsführer, darzutun, dass sie dennoch ohne ihr Verschulden daran gehindert waren, dagegen einzuschreiten. (T8)

- 4 Ob 99/98g

Entscheidungstext OGH 21.04.1998 4 Ob 99/98g

Auch; Beis wie T8 nur: Gibt es Anhaltspunkte, die mit großer Wahrscheinlichkeit auf die Verantwortlichkeit der Geschäftsführer schließen lassen, ist es Sache der Geschäftsführer, darzutun, dass sie dennoch ohne ihr Verschulden daran gehindert waren, dagegen einzuschreiten. (T9)

- 4 Ob 134/01m

Entscheidungstext OGH 12.09.2001 4 Ob 134/01m

Auch; Veröff: SZ 74/151

- 4 Ob 282/01a

Entscheidungstext OGH 12.02.2002 4 Ob 282/01a

Auch

- 4 Ob 158/11f

Entscheidungstext OGH 22.11.2011 4 Ob 158/11f

Auch; Vgl auch Beis wie T9; Beisatz: Außer es wurde alles Zumutbare zur Abstellung des lauterkeitswidrigen Zustands unternommen oder die Beseitigung ist unmöglich iSd § 878 ABGB. (T10); Beisatz: Hier: Untätigkeit des Geschäftsführers bei Erfüllung einer Unterlassungsverpflichtung der Gesellschaft. (T11)

- 4 Ob 79/12i

Entscheidungstext OGH 02.08.2012 4 Ob 79/12i

Beis wie T9

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0079491

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.09.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at